

## BGE 42 III 103

Bundesgericht (BGE), 1915-12-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_42\\_III\\_103](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_42_III_103)

FR: ATF 42 III 103

IT: DTF 42 III 103

### Volltext

102 Entscheidungen der Schuldbetreibungs\_ solche behandelt, die sich nicht speziell gegen das Son- dergut der Schuldnerin richtet. Ob diese für die in Be- treibung gesetzte Forderung mit ihrem ganzen Vermögen oder nur mit ihrem Sondergut hafte, haben die Betrei- ~ungs~ehörden nicht zu untersuchen; denn es handelt slch .hlebei um ei~e materiellrechtliche Frage, deren Ent- scheidung dem Richter vorbehalten ist. Demnach hat das Betreibungsamt mit Recht die in der Wohnung der Ehegatten Epting befindlichen-Möbel, von denen es ver- m~tet~, dass sie der Schuldnerin gehören, gepfändet, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Sondergut oder einge- brachtes Gut der Schuldnerin handle. \Veder das Fortsetzungsbegehren des Rekurrenten noch das Urteil vom 24. Dezember 1915 können einen Grund für die Aufhebung der Pfändung bilden. Dass der Re- kurrent im Fortsetzungsbegehren es unterliess, den Re- kursgegner als gesetzlichen Vertreter zu bezeichnen" berechtigte nicht ohne weiteres zum Schlusse, dass e; nunmehr die Betreibung unmittelbar gegen die Schuld- nerin habe weiterführen wollen. Im Urteil vom 24. De- zember 1915 ist sodann keineswegs etwa entschieden :worden, dass die Schuldnerin für die Forderung nur mit Jhrem Sondergut hafte; der, Richter beschränkte sich darauf, die Schuldnerin zur ,Zahlung der Forderung zu verurteilen. Daraus, dass der Rekursgegner die Vertretung der Schuldnerin ablehnte, kann, selbst wenn der Richter dieses Verhalten für gerechtfertigt hielt, nicht gefolgert werden, dass das Urteil die Haftung der Schuldnerin auf das Sondergut beschränke. Zudem ergibt sich aus dem Entscheid über das Erläuterungsgesuch, dass der Richter mit der Bemerkung, es handle sich nicht um einen Streit un: das eingebrachte Gut im Sinne des Art. 168 ZGB, kemeswegs sagen wollte, das eingebrachte Gut hafte nicht für die Forderung (vergl. GMÜR, Komm. z. ZGB Art. 168 N° 20. 2. - Wenn der Rekursgegner geltend machen will, die gepfändeten Gegenstände seien eingebrachtes Gut und I I L und Konkurskammer. N° 23. 103 hafteten daher nicht für die Forderung, so kann er dies nicht auf dem Beschwerdeweg tun, sondern nur in der Weise, dass er beim Betreibungsamt einen Drittspruch anmeldet und damit die Einleitung eines Widerspruch- verfahrens nach Art. 106 ff. SchKG bewirkt, gleich dem Dritten, der auf Grund eines Eigentumsrechtes Gegen- stände von einer Pfändung befreien will. Behauptet ein Ehemann in einer Betreibung gegen seine Ehefrau, dass sein Nutzungsrecht dem Pfändungspfandrecht des Gläu- bigers an gewissen Gegenständen nach Art. 208 ZGB entgegenstehe, so liegt hierin zweifellos die Geltendma- chung eines Drittspruchs nach Art. 106 ff. SchKG (vergl. AS Sep.-Ausg. 15 N0 48 Erw. 3\*). 3. - Die Beschwerde des Rekursgegners ist daher un- begründet; die Pfändung hätte entgegen der Ansicht der Vorinstanz aufrecht gehalten werden sollen. Da aber der Rekurrent nur die Aufhebung von Absatz 2 des Entscheides der Vorinstanz beantragt hat, so kann das Bundesgericht nicht weiter gehen und auch Absatz 1 aufheben. Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird gutgeheissen und Absatz 2 des Ent- scheidendes der Vorinstanz aufgehoben. 23. Entscheid. vom 2S.16rz 1916 i. S. Weibel. Art. 74 Abs. 2

SchKG: Ungültigkeit einer auf den Rat des Betreibungsbeamten abgegebenen Rechtsvorschlagsklärung, wodurch ohne Angabe des betrags die Forderung nur teilweise bestritten wird. A. - In der Betreibung des Rekurrenten Alexander Weibel, Baumeisters in Weggis, gegen den Rekursgegner • Ges.-Ausg. 38 I No 92. 104 Entscheidungen der Schuldbetreibungs\_ Xaver Suter in Weggis erklärte dieser auf den Zahlungsbefehl hin: « Ein Teil der Rechnung wird bestritten.» Das Betreibungsamt hat darüber, wie diese Erklärung entstand, folgendes bezeugt: « Der Schuldner erklärte mir, er wolle in der Betreibung Nr. 357 des Alexander Weibel Rechtsvorschlag erheben, die Rechnung stimme nicht; sie sei viel zu hoch. Er bestritt nicht, dem Herrn Weibel etwas schuldig zu sein, aber nicht so viel. Wieviel könne er ohne Spezifikation und Belege nicht sagen. Er fragte mich, wie er den Rechtsvorschlag unter diesen Umständen machen müsse. Ich riet ihm darauf, die Bestreitung folgendermassen zu formulieren: ( ). Le failli n'a droit qu'a ce qui lui est strictement necessaire pour l'exercice de sa profession de serrurier. L'avis des deux experts de la Chaux-de-Fonds parait preferable a celui de l'expert Haldenwang, qui s'est place plutot au point de vue de l'exploitation industrielle d'une installation mecanique avec moteur et machines actionnees par la force motrice. Or, plusieurs patrons serruriers travaillent a la Chaux-de-Fonds sans l'aide de force motrice. C. - Bolliger a recouru en temps utile au Tribunal fMeral contre cette decision, qui lui a ete communiquee le 14 mars 1916. Il conclut a l'annulation de la decision attaquée et expose en substance: Pour etabli que l'expertise Haldenwang repondait a la realite, il s'est adresse a M. Grüning-Dutoit, maitre-serrurier a Bienne, qui s' est adjoint M. H. Gyssler, chef monteur aux services electriques de la Chaux-de-Fonds. Le recourant produit le rapport de ces deux experts, ~ ont enumere les machines qu'ils estiment etre strictement necessaires a un serrurier et fabricant de coffres-forts. Le recourant produit egalement a l'appui de son recours une declaration de l'expert Thomas, de laquelle il resulte que cet expert conteste

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.